

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist; Artikel 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist eingehalten:

**Gesetz
zur Parlamentsreform 2014.**

Vom 5. Dezember 2014.

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu Artikel 24 folgende Fassung:

„Artikel 24 Schutz von Ehe und Familie“.

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11
Eltern und Kinder

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt sowie körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung.

(2) Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Tageseinrichtung.

(4) Kinderarbeit ist verboten.“

3. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Artikel 24
Schutz von Ehe und Familie“.

- b) Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 werden aufgehoben.

4. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „mit Beginn des siebenundfünfzigsten, spätestens mit Ablauf des neunundfünfzigsten Monats“ durch die Wörter „mit Beginn

des achtundfünfzigsten, spätestens mit Ablauf des zweiundsechzigsten Monats“ ersetzt.

5. Artikel 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Fraktionen sind Vereinigungen, zu denen sich Mitglieder des Landtages zusammenschließen können, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind, falls diese Partei mindestens den nach dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Anteil an der Stimmenzahl erreicht hat.“

6. Artikel 56 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Entschädigung verändert sich jährlich auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung nach Maßgabe des Durchschnitts der Veränderung der Bruttoeinkommen von abhängig Beschäftigten in Sachsen-Anhalt, die Höhe der Kostenpauschale nach der allgemeinen Preisentwicklung in Sachsen-Anhalt.“

7. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58
Immunität

Jede Strafverfolgungsmaßnahme gegen ein Mitglied des Landtages, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen, wenn durch sie die parlamentarische Arbeit des Landtages beeinträchtigt wird. Der Landtag kann die Entscheidung einem Ausschuss übertragen.“

8. In Artikel 81 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

9. Artikel 101 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Abgeordnetengesetzes
Sachsen-Anhalt

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 541), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „997“ durch die Zahl „1 600“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 6 Stufe 6“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9 Stufe 5“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „0,27“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1a des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „0,27“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Findet während der sitzungsfreien Zeit außerplanmäßig eine Sitzung des Landtages, des Ältestenrates oder eines Ausschusses statt, werden dem Abgeordneten auf Antrag und Nachweis die notwendigen Fahrt- und Flugkosten sowie sonstige notwendige Aufwendungen zur Teilnahme an der Sitzung für die Hin- und Rückreise erstattet.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und § 8 Abs. 4“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „und 4, § 8 Abs. 4“ gestrichen.

5. Vor § 46 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45
Ausübung des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Abgeordneter keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des

Abgeordneten gewährt wird. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung hinsichtlich der Entgegennahme von Spenden.

(3) Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Landeshaushalt zuzuführen. Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch besteht auch bei einem Ausscheiden aus dem Landtag fort.

(4) Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln anzuzeigen und zu veröffentlichen. Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann der Präsident ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. § 30 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere wird in den Verhaltensregeln festgelegt.“

6. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verhaltensregeln“ die Wörter „werden als Ausführungsbestimmungen durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestenrat erlassen und“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „im Amtlichen Handbuch“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Abgeordnetengesetzes
Sachsen-Anhalt

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „5 655“ durch die Zahl „5 975,74“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2016, auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung an die Entwicklung der Bruttoeinkommen von abhängig Beschäftigten in Sachsen-Anhalt angepasst, die jeweils am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Nominallohnindex für Sachsen-Anhalt. Das Statistische Landesamt teilt dem Präsidenten bis zum 30. April eines Jahres die prozentuale Veränderung mit. Der sich aus der Veränderung ergebende neue Betrag der

Entschädigung wird vom Präsidenten als Landtagsdrucksache und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 600“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2016, auf der Grundlage der jeweils letzten Festlegung an die allgemeine Preisentwicklung in Sachsen-Anhalt angepasst, die jeweils am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Das Statistische Landesamt teilt dem Präsidenten bis zum 30. April eines Jahres die prozentuale Veränderung mit. Der sich aus der Veränderung ergebende neue Betrag der Kostenpauschale wird vom Präsidenten als Landtagsdrucksache und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 2, in § 18, in § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Halbsatz 2, in § 22 Abs. 1 Satz 1, in § 23 Abs. 2 sowie in § 30 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Angabe „in Verbindung mit Abs. 4“ eingefügt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Anspruch auf

1. Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst,

3. Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis,

4. Versorgungsbezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder

5. Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft zu einem anderen Parlament,

wird die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 um 75 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Amtsbezüge, des Einkommens oder der Versorgungsbezüge gekürzt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben

1. Amtsbezügen als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,

2. Erwerbs- oder Erwerbseinkommen,

3. Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis,

4. Versorgungsbezügen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder

5. der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz

zu 50 v. H. des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, in dem ein ehemaliger Abgeordneter die Regelaltersgrenze erreicht, erfolgt die Anrechnung von Erwerbseinkommen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 nur noch bei Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst.“

5. § 28 wird aufgehoben.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4, Abs. 2, § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt vom 5. November 1992 (GVBl. LSA S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fraktionen dürfen aus den Zuschüssen nach Absatz 1 Rücklagen bis zur Höhe von insgesamt 60 v. H. der jeweiligen jährlichen Mittel, auch über die Wahlperiode hinaus, bilden. Grundlage der Berechnung sind die Zuschüsse, die die jeweilige Fraktion für das jeweils vergangene Haushaltsjahr erhalten hat.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Rückgewähr

Zuschüsse, die weder für die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Satz 1 festgelegten Aufgaben und Zwecke noch für die Bildung von Rücklagen nach § 3 Abs. 3 verwendet werden, sind mit Vorlage der Rechnung, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen nach § 7 zurückzuzahlen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres zu legen. Der Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers ist nicht erforderlich.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den vorgetragenen Betrag“ durch die Wörter „die Rücklagen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Abschreibungen sind zu berücksichtigen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- dd) Satz 3 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Rücklagen,“.

Artikel 5
Änderung des Wahlgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „87“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Wahlrecht

Wahlberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt eine Wohnung im Sinne des Melderechts, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat.

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.“

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag seines Präsidenten den Wahltag und die Wahlzeit. Wahltag muss ein Sonntag sein.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes)“ durch die Angabe „im Sinne von § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

6. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in § 41 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten sind von der Berufung ausgeschlossen.“

7. § 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.“

8. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „ , Abs. 3“ eingefügt.

9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „vor der Wahl“ die Wörter „bis 18 Uhr“ eingefügt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sollen die Vorschläge der Parteien vorrangig berücksichtigt werden. Schlagen die Parteien keine oder nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzer vor, so beruft die Gemeinde die erforderlichen Beisitzer nach ihrem Ermessen. Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Beschäftigten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

- Name,
- Vorname,

3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern sowie
6. die Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „91“ durch die Zahl „87“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ergibt auch diese Verteilung, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach den Absätzen 5 und 6 zustehen, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Abgeordnetensitze.“

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 8 angefügt:

„In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Satz 2) um die doppelte Zahl der nach Satz 4 verbleibenden Abgeordnetensitze. Die so erhöhte Zahl der Abgeordnetensitze wird wiederum nach den Absätzen 4 bis 7 verteilt. Ergibt auch diese Verteilung, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach den Absätzen 5 und 6 zustehen, so verbleiben der Partei diese Sitze; die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Satz 5) erhöht sich entsprechend. Weitere Verteilungen erfolgen nach Maßgabe der Sätze 4 bis 7, soweit die Zahl der der Partei verbleibenden Abgeordnetensitze größer ist als die Hälfte der Zahl der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Abgeordneten.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Für die Ermittlung der Zahl der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Abgeordneten nach Absatz 8 Satz 8 ist die Zahl der Abgeordnetensitze zu berechnen, die eine fiktive Partei mindestens erhalten würde, wenn sie fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätte. Dabei ist der jeweilige Stand der Verteilung der Abgeordnetensitze zugrunde zu legen. Diese Berechnung findet ausschließlich zur Ermittlung der Zahl der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Abgeordneten nach Absatz 8 Satz 8 statt.“

12. In § 49 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „das 60.“ durch die Wörter „am Wahltag das 67.“ ersetzt.

13. § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die allgemeine Zulassung von Wahlgeräten nach § 27 Abs. 4 und die Genehmigung der Verwendung bei einzelnen Wahlen durch Verordnung zu regeln. Im Einzelnen sind dies:

1. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl,
2. die Voraussetzungen der allgemeinen Zulassung (Bauart, Bedienung und Anwendung von Wahlgeräten) sowie Nebenbestimmungen, welche die Geeignetheit der Wahlgeräte insbesondere unter Beachtung der Wahlgrundsätze feststellt,
3. das Verfahren der allgemeinen Zulassung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
4. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
5. eine praktische Erprobung vor der allgemeinen Zulassung,
6. die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten bei einzelnen Wahlen einschließlich von Nebenbestimmungen, welche den einzelnen Einsatz unter Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze und Funktion der Geräte sicherstellt, sowie die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung.“

14. Die Anlage zu § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält die aus der **Anlage** zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 6 Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

3. In § 35 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

Artikel 7 Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „Gesetzenwurf“ durch das Wort „Gesetzentwurf“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierung macht zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 eine Abstimmungsvorlage im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt. Jedem Wahlberechtigten wird mit der Wahlbenachrichtigung eine Abstimmungsvorlage zu den zur Abstimmung gestellten Gesetzentwürfen übersandt. Die Abstimmungsvorlage enthält Abstimmungserläuterungen zu den zur Abstimmung gestellten Gesetzentwürfen. In die Abstimmungserläuterungen sind die Sichtweisen der Fraktionen des Landtages, der Vertrauenspersonen des Volksbegehrens sowie der Landesregierung in gleichem Umfang aufzunehmen. Die Landesregierung kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Äußerungen zurückweisen. Verweise auf elektronische Quellen dürfen nur in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, wenn der Urheber der Verweise schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Quellen rechtswidrigen Inhalts führen.“
- 4. In § 33 Satz 2 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das Verfahren zur Herstellung und Verteilung der Abstimmungsvorlage (§ 22 Abs. 2),“.

Artikel 8

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

In § 18 Abs. 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657), geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird das Wort „elf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes

zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung abgeordnetenrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 184) wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 Nr. 7 wird aufgehoben.
- 2. In Artikel 4 Satz 2 wird die Angabe „und Artikel 1 Nr. 7 treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 233) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 54b wird folgende Angabe zu § 54c eingefügt:

„Bestimmung von Wahltag und Wahlzeit für die Wahlen zum Landtag § 54c“.

- b) Nach der Angabe zu § 86 werden folgende Angaben zu § 86a und § 86b eingefügt:
 - „Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände § 86a
 - Beteiligung von anderen Interessenvertretern § 86b“.
- c) Die Angabe zur Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage: Führung eines Lobbyregisters“.

2. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fraktionen sind Vereinigungen, zu denen sich Mitglieder des Landtages zusammenschließen können, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind, falls diese Partei mindestens den nach dem Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Anteil an der Stimmzahl erreicht hat. Jedes Mitglied des Landtages darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste aufnehmen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. Vorschlag des Präsidenten nach § 54c“.

5. Nach § 54b wird folgender § 54c eingefügt:

„§ 54c

Bestimmung von Wahltag und Wahlzeit für die Wahlen zum Landtag

(1) Der Präsident schlägt dem Landtag gemäß § 9 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Landeswahlleiters im Benehmen mit dem Ältestenrat den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahlen zum Landtag vor. Der Ältestenrat ist schriftlich über das Ergebnis der Anhörung des Landeswahlleiters zu unterrichten.

(2) Der Landtag behandelt den Vorschlag des Präsidenten in einer Beratung.“

6. Nach § 86a wird folgender § 86b eingefügt:

„§ 86b

Beteiligung von anderen Interessenvertretern

Die Anhörung von anderen Organisationen, die Interessen gegenüber dem Landtag vertreten, soll nur stattfinden, wenn sich diese in die öffentliche Liste der Interessenvertretung (Lobbyregister) eingetragen haben (Anlage).“

7. Die **Anlage** erhält folgende Fassung:

**„Anlage
(zu § 86b)
Führung eines Lobbyregisters**

**§ 1
Öffentliche Liste der Interessenvertretung**

Der Präsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform oder natürliche Personen, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, auf Antrag eingetragen werden.

**§ 2
Erforderliche Angaben**

(1) Eine parlamentarische Anhörung der in § 1 genannten Interessenvertreter soll nur stattfinden, wenn sich diese in die Liste eingetragen und dabei folgende Angaben gemacht haben:

1. Name und Sitz,
2. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
3. Interessensbereich,
4. Mitgliederzahl,
5. Anzahl der angeschlossenen Organisationen,
6. Namen der Vertreter der Organisation sowie
7. Anschrift der Geschäftsstelle einschließlich Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Internetadresse.

(2) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

**§ 3
Öffentliche Zugänglichkeit der Liste**

Die Liste ist vom Präsidenten auf der Internetseite des Landtages zu veröffentlichen.“

**Artikel 11
Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Aufgrund des § 45 Abs. 5 und des § 46 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2014, werden im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

**§ 1
Anzeige von Tätigkeiten
vor Übernahme des Mandats**

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, dem Prä-

sidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Tätigkeiten, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

(3) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über Name und Sitz des Arbeitgebers sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

(4) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Tätigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen.

**§ 2
Anzeige von Tätigkeiten und Verträgen
während der Mitgliedschaft im Landtag**

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, insbesondere die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts;
5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder

nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

6. Ausübung von Mandaten in Gebietskörperschaften;
7. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird, was der Fall ist, wenn dem Mitglied des Landtages mehr als 25 v. H. der Stimmrechte zustehen.

(2) Bei der Anzeige von Tätigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist. Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Bruttoeinkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner im Monat den Betrag von 400 Euro oder im Jahr den Betrag von 4 800 Euro übersteigen.

(3) Übt ein Mitglied des Landtages als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtages bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt.

(4) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

(5) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

(6) Bei der Anzeige von Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 5 ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

(7) Bei einer Tätigkeit als Rechtsanwalt ist zusätzlich

1. eine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Sachsen-Anhalt gegen Entgelt oder
2. eine gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung fremder Angelegenheiten gegen die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Sachsen-Anhalt gegen Entgelt

anzuzeigen, es sei denn, dass die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 400 Euro nicht übersteigt.

(8) Im Falle bestehender Zeugnisverweigerungsrechte oder bei Verschwiegenheitspflichten ist bei der Angabe des Vertragspartners eine Branchenbezeichnung anzugeben.

§ 3

Anzeige von Einkünften

(1) Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn

diese im Monat den Betrag von 400 Euro oder im Jahr den Betrag von 4 800 Euro übersteigen.

(2) Zugrunde zu legen sind die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Als Bruttobeträge gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.

(3) Bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 sind Einkünfte im Sinne von Absatz 1 die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn.

§ 4

Anzeigefrist

(1) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

(3) Für Mitglieder des Landtages der sechsten Wahlperiode beginnt die Frist nach Absatz 1 am 1. Januar 2015.

§ 5

Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 7 werden durch den Präsidenten veröffentlicht. Die Angaben nach § 3 werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von fünf Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 400 bis 1 000 Euro, die Stufe 2 monatliche Einkünfte bis 3 000 Euro, die Stufe 3 monatliche Einkünfte bis 6 000 Euro, die Stufe 4 monatliche Einkünfte bis 10 000 Euro und die Stufe 5 monatliche Einkünfte über 10 000 Euro. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Bei unregelmäßigen Einkünften aus einer angezeigten Tätigkeit ist ein Zwölftel der Jahressumme als monatlicher Durchschnittswert für die Einstufung maßgeblich.

§ 6

Spenden

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über alle Spenden und über andere unentgeltliche Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5 000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages gilt § 25 Abs. 1 und 3 des Parteiengesetzes entsprechend.

§ 7
Interessenverknüpfungen

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offenzulegen.

§ 8
Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

§ 9
Rückfragen

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung dieser Ausführungsbestimmungen zu verewissern.

§ 10
Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem betroffenen Mitglied des Landtages ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied des Landtages angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt, etwa eine Überschreitung von Anzeigefristen, wird das betreffende Mitglied des Landtages ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Der Ältestenrat stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds des Landtages fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Ältestenrates, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 45 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ältestenrates, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat ein Vizepräsident nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Der Präsident kann gegen das Mitglied des Landtages, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung festgesetzt werden. Der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des Landtages kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 30 Satz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

(5) In Fällen des § 45 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds des Landtages eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Präsident kann von dem Mitglied des Landtages ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied des Landtages angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 45 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit. Der Ältestenrat stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds des Landtages fest, ob ein Verstoß gegen § 45 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vorliegt. Der Präsident macht den Anspruch gemäß § 45 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt im Wege eines Verwaltungsaktes geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 45 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11
Vernichtung eingereichter Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Landtages eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied des Landtages hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

Artikel 12
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 5 und Artikel 7 Nr. 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 10 Nr. 3 treten am Wahltag zum Landtag der siebten Wahlperiode in Kraft.

(4) Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a tritt mit Wirkung für die siebte Wahlperiode in Kraft.

(5) Artikel 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 9, Artikel 3 Nr. 1

Buchst. b, Nrn. 2 bis 6 und Artikel 8 treten am Tag des Zusammentritts des Landtages der siebten Wahlperiode in Kraft.

(6) Artikel 6 tritt mit Wirkung für die achte Wahlperiode in Kraft.

Magdeburg, den 5. Dezember 2014.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Gürth

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt**

Robra
Staatsminister

Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt

(Landkreise im Sinne dieser Anlage sind die Landkreise des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 11. November 2005, GVBl. LSA S. 692, geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006, GVBl. LSA S. 544)

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
1	Salzwedel	vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Beetzendorf, Dähre, Flecken Diesdorf, Hansestadt Salzwedel, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg, Stadt Arendsee (Altmark), Wallstawe
2	Gardelegen-Klötze	vom Landkreis Altmarkkreis Salzwedel die Gemeinden Flecken Apenburg-Winterfeld, Hansestadt Gardelegen, Kalbe (Milde), Stadt Klötze
3	Havelberg-Osterburg	vom Landkreis Stendal die Gemeinden Aland, Altmärkische Höhe, Altmärkische Wische, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hansestadt Havelberg, Hansestadt Osterburg (Altmark), Hansestadt Seehausen (Altmark), Hansestadt Werben (Elbe), Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Kamern, Klietz, Rochau, Schollene, Schönhausen (Elbe), Stadt Arneburg, Stadt Sandau (Elbe), Wust-Fischbeck, Zehrental
4	Stendal	vom Landkreis Stendal die Gemeinden Hansestadt Stendal, Stadt Bismark (Altmark)
5	Genthin	vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Elbe-Parey, Stadt Genthin, Stadt Jerichow vom Landkreis Stendal die Gemeinden Stadt Tangerhütte, Stadt Tangermünde
6	Burg	vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinden Biederitz, Möser, Stadt Burg, Stadt Möckern
7	Haldensleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Flechtingen, Stadt Haldensleben, Stadt Oebisfelde-Weferlingen, von der Gemeinde Hohe Börde die Ortsteile Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Nordgermersleben, Rottmersleben, Schackensleben
8	Wolmirstedt	vom Landkreis Börde die Gemeinden Angern, Barleben, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Stadt Wolmirstedt, Westheide, Zielitz, von der Gemeinde Hohe Börde die Ortsteile Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Ochtmersleben, Wellen
9	Oschersleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Harbke, Hötensleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt, Stadt Oschersleben (Bode), Sommersdorf, Völpke vom Landkreis Harz die Gemeinden Harsleben, Stadt Wegeleben
10	Magdeburg I	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Alte Neustadt, Barleber See, Gewerbegebiet Nord, Industriehafen, Kannenstieg, Neue Neustadt, Neustädter Feld, Neustädter See, Rothensee, Sülzegrund
11	Magdeburg II	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Altstadt, Berliner Chaussee, Brückfeld, Cracau, Herrenkrug, Kreuzhorst, Pechau, Prester, Randau-Calenberge, Stadtfeld Ost, Werder, Zipkeleben

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
12	Magdeburg III	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Alt Olvenstedt, Diesdorf, Großer Silberberg, Neu Olvenstedt, Nordwest, Stadtfeld West, Sudenburg
13	Magdeburg IV	von der kreisfreien Stadt Landeshauptstadt Magdeburg die Stadtteile Beyendorf-Sohlen, Beyendorfer Grund, Buckau, Fermersleben, Hopfengarten, Leipziger Straße, Lemsdorf, Ottersleben, Reform, Salbke, Westerhüsen
14	Halberstadt	vom Landkreis Harz die Gemeinden Groß Quenstedt, Huy, Stadt Halberstadt, Stadt Schwanebeck
15	Blankenburg	vom Landkreis Harz die Gemeinden Nordharz, Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Ilsenburg (Harz), Stadt Osterwieck
16	Wernigerode	vom Landkreis Harz die Gemeinden Stadt Harzgerode, Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Wernigerode
17	Staßfurt	vom Salzlandkreis die Gemeinden Bördeau, Börde-Hakel, Borne, Stadt Egel, Stadt Hecklingen, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben
18	Aschersleben	vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Aschersleben, Stadt Seeland vom Landkreis Harz die Gemeinde Stadt Falkenstein/Harz vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Arnstein
19	Schönebeck	vom Salzlandkreis die Gemeinden Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe)
20	Wanzleben	vom Landkreis Börde die Gemeinden Eilsleben, Erxleben, Ingersleben, Stadt Wanzleben-Börde, Sülzetal, Ummendorf, Wefensleben vom Salzlandkreis die Gemeinde Bördeland
21	Bernburg	vom Salzlandkreis die Gemeinden Giersleben, Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben (Saale), Stadt Bernburg (Saale), Stadt Güsten, Stadt Nienburg (Saale)
22	Köthen	vom Salzlandkreis die Gemeinde Stadt Könnern vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Südliches Anhalt
23	Zerbst	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Osternienburger Land, Stadt Aken (Elbe), Stadt Zerbst/Anhalt vom Landkreis Jerichower Land die Gemeinde Stadt Gommern
24	Wittenberg	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Lutherstadt Wittenberg, Stadt Zahna-Elster
25	Jessen	vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Stadt Annaburg, Stadt Bad Schmiedeberg, Stadt Gräfenhainichen, Stadt Jessen (Elster), Stadt Kemberg
26	Dessau-Roßlau	von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Stadtbezirke Alten, Großkühnau, Haideburg, Innerstädtischer Bereich Mitte, Innerstädtischer Bereich Süd, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Mosigkau, Siedlung, Sollnitz, Süd, Törten, West, Ziebigk, Zoberberg

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
27	Dessau-Roßlau-Wittenberg	von der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau die Stadtbezirke Brambach, Innerstädtischer Bereich Nord, Meinsdorf, Mildensee, Mühlstedt, Rodleben, Roßlau, Streetz/Natho, Waldersee vom Landkreis Wittenberg die Gemeinden Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Oranienbaum-Wörlitz
28	Wolfen	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinde Stadt Zörbig, von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Thalheim und Wolfen, von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Heideloh, Ramsin, Renneritz, Sandersdorf und Zscherndorf
29	Bitterfeld	vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gemeinden Muldestausee, Stadt Raguhn-Jeßnitz, von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig, von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Brehna, Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch
30	Quedlinburg	vom Landkreis Harz die Gemeinden Ditfurt, Hedersleben, Selke-Aue, Stadt Ballenstedt, Stadt Quedlinburg, Stadt Thale
31	Sangerhausen	vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinden Berga, Brücken-Hackpüffel, Edersleben, Stadt Kelbra (Kyffhäuser), Stadt Mansfeld, Stadt Sangerhausen, Südharz, Wallhausen
32	Eisleben	vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Lutherstadt Eisleben, Stadt Gerbstedt, Stadt Hettstedt, Wimmelburg
33	Saalekreis	vom Saalekreis die Gemeinden Petersberg ohne den Ortsteil Brachstedt, Salzatal, Stadt Wettin-Löbejün, Teutschenthal vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
34	Bad Dürrenberg-Saalekreis	vom Saalekreis die Gemeinden Kabelsketal, Schkopau, Stadt Bad Dürrenberg, Stadt Landsberg, von der Stadt Leuna die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen, von der Gemeinde Petersberg der Ortsteil Brachstedt
35	Halle I	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Dörlau, Dörlauer Heide, Gewerbegebiet Neustadt, Heide-Nord/Blumenau, Nietleben, Nördliche Neustadt, Ortslage Lettin, Südliche Neustadt, Westliche Neustadt
36	Halle II	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Gesundbrunnen, Heide-Süd, Industriegebiet Nord, Kröllwitz, Lutherplatz/Thüringer Bahnhof, Ortslage Trotha, Saaleaue, Südliche Innenstadt
37	Halle III	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Altstadt, Am Wasserturm/Thaerviertel, Dautzsch, Diemitz, Freimfelde/Kanenaer Weg, Frohe Zukunft, Gottfried-Keller-Siedlung, Gebiet der DR, Giebichenstein, Landrain, Möztlich, Nördliche Innenstadt, Paulusviertel, Reideburg, Seeben, Tornau
38	Halle IV	von der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Stadtteile Böllberg/Wörlitz, Büschdorf, Damaschkestraße, Dieselstraße, Kanena/Bruckdorf, Ortslage Ammendorf/Beesen, Planena, Radewell/Osendorf, Silberhöhe, Südstadt
39	Merseburg	vom Saalekreis die Gemeinden Stadt Braunsbedra, Stadt Leuna ohne die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen, Stadt Merseburg

WK-Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
40	Querfurt	vom Saalekreis die Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Goethestadt Bad Lauchstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Stadt Mücheln (Geiseltal), Stadt Querfurt, Stadt Schraplau, Steigra vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde Stadt Allstedt vom Burgenlandkreis die Gemeinden An der Poststraße, Finne, Finneland, Kaiserpfalz, Lanitz-Hasseltal, Stadt Bad Bibra, Stadt Eckartsberga
41	Zeitz	vom Burgenlandkreis die Gemeinden Droyßig, Elsteraue, Gutenborn, Hohenmölsen, Kretzschau, Schnaudertal, Stadt Zeitz, Wetterzeube
42	Naumburg	vom Burgenlandkreis die Gemeinden Balgstädt, Gleina, Goseck, Karsdorf, Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Osterfeld, Schönburg, Stadt Freyburg (Unstrut), Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Naumburg (Saale), Stadt Nebra (Unstrut), Stadt Stößen, Wethau
43	Weißenfels	vom Burgenlandkreis die Gemeinden Stadt Lützen, Stadt Teuchern, Stadt Weißenfels